

tail einzugehen, nicht die Initiative zu ergreifen, so könne man auf nichts Anderes antragen, als daß wegen der Ablösung das Nöthige gethan werden möchte. Das könne aber nicht besser als durch den Antrag des Abgeordneten Klahre geschehen.

Abg. Kunde: Der Redner vor mir hat so eben ausgesprochen, was auch ich sagen wollte. Ich füge deshalb auch nur noch hinzu, daß wir bereits Anstand genommen haben, auf manche andere Bestimmungen für das künftige Gesetz näher einzugehen, weil der Regierung weit mehr Mittel zu Gebote stehen, sich bei dessen Entwurf von allen dabei einschlagenden Verhältnissen zu unterrichten, als die Kammer besitzt. Wenn nun dem von dem Secretair Bergmann angeregten Antrag auf Abstimmung über die Meinung der Majorität in der Deputation, welche eine Ablösung der Jagden nur auf dem Wege gegenseitiger Einigung stattfinden lassen will, bloß die Hoffnung zu Grunde liegen kann, daß die Kammer solchen annehmen werde, so dürfte ein solcher Beschluß nur die übele Folge haben, die Regierung in der freien Erwägung aller für und wider eine solche Bestimmung sprechenden Verhältnisse zu lähmen und zu beschränken. Diese Besorgniß hebt sich aber ganz durch den Vorschlag des Abgeordneten Klahre, welcher der Regierung noch freie Hand läßt, nach Maßgabe der Umstände den Gesetzentwurf entweder auf den einen oder andern Vorschlag zu begründen. Ich überlasse mich in dieser Beziehung ganz deren gleichmäßiger Fürsorge für beide Theile und finde mich zum Besten der Sache verpflichtet, diesen Antrag zu unterstützen.

Abg. Kour schließt sich gleichfalls dem an, was der Abg. Art geäußert habe, die Stände hätten nicht die Initiative zu ergreifen. Das habe auch die Kammer ausgesprochen, und er erinnere an das, was bei Gelegenheit der Verhandlung über Veränderung der Verhältnisse der Israeliten gesprochen worden sei. Dort seien mehrere specielle Vorschläge in Anregung gebracht worden, die Kammer sei aber nicht darauf eingegangen, sondern habe sich an einen allgemeinen Antrag gehalten. Betrachte man auch die Sache genauer, so sei weder das pro noch contra so erwogen, daß man sich sofort bestimmen könne, ob man sich für die ein- oder zweiseitige Provocation erklären wolle. Letztere sei eigentlich ein Ausweg, der jeden Tag von den Interessenten gewählt werden könne, um einen solchen Antrag auszusprechen. Es frage sich nur um den Antrag der Minorität, und da selbst mehrere Mitglieder der Minorität sich für den Antrag des Abg. Klahre entschlossen hätten, so erscheine auch ihm passend, sich demselben anzuschließen. Man habe sich bereits bei diesem Gegenstande vielfach mit den einzelnen Details beschäftigt, was er allerdings für passend halte, weil der Gegenstand die wichtigen Interessen einer achtbaren Classe von Staatsbürgern betreffe, hier aber würde es weder rathlich noch angemessen sein, soweit in das Detail einzugehen.

Abg. v. Mayer: Wenn die Aeußerung des Abgeordneten allenthalben begründet wäre, so würde daraus folgen, daß der Antrag unter d. etwas enthalte, was weder erforderlich, noch begründet sei. Dagegen müsse er die Deputation rechtfertigen; denn nicht überall sei begründet, daß die Betheiligten sich über die Ablösung vereinigen könnten, weil die Jagd ein Regale sei,

und eine Verleihung voraussetze; es handle sich um ein durch Verleihung erworbenes Recht. In so fern möchte er also glauben, daß die freie Vereinigung gegenwärtig nicht hinreichend sei, sondern die Staatsregierung dazwischen treten müsse, und mit ihrem Vorschlage zu hören sei. Deswegen habe die Deputation auch sehr sorgfältig alles festgesetzt, was sie für wünschenswerth gefunden habe; sie habe gesagt, daß wegen der Ablösung der Jagdbefugnisse das Erforderliche festgesetzt werden möchte, und habe auch bemerkt, daß das Ermessen der Staatsregierung Platz greifen müsse. Aus diesen Gründen halte er den Antrag der Deputation keinesweges für überflüssig. Wenn übrigens der Antrag des Abg. Klahre auf Weglassung der Worte: „mit beider Theile Einwilligung“ gehe, so könne er sich damit zufrieden stellen, würde aber wünschen, daß darüber zuerst abgestimmt werde.

Referent hält für unbedenklich, diese Worte wegzulassen, und

Abg. Hausner bemerkt, daß dadurch der Antrag der Minorität nicht beseitigt werde, indem diese ausgesprochen habe, daß durch einseitige Provocation die Jagdbefugnisse abgelöst werden könnten. Es würde also der Antrag der Minorität ebenso wohl, wie der der Majorität zur Abstimmung zu bringen sein. In der Form müsse er dem Abgeordneten ganz beistimmen. Die Minorität, wie die Majorität habe die Sache auf die Spitze gestellt, und die Ansicht der Kammer wissen wollen, und es komme nur darauf an, ob die Minorität von ihrem Antrage abgehe, oder nicht.

Der Vicepräsident stellt hierauf die Frage: Tritt die Kammer dem Antrage der Majorität der Deputation unter d. bei?

Sie wird mit Ausschluß von 26 Stimmen *bejaht*, und es erledigen sich sonach die übrigen Anträge.

Noch verlangt Abg. Lehmann das Wort, bemerkend, daß die Jagdberechtigten ganz in der Nähe von Städten und Dörfern Hunde und Katzen zu erlegen pflegten, und es sei ein großer Verlust für die Land- und Städtebewohner, gerade diese Thiere zu verlieren; daher wolle er sich in dieser Beziehung nur den Antrag erlauben, den Jagdberechtigten nur das Schießen der herumlaufenden großen herrenlosen Hunde zu gestatten, die Katzen aber möglichst zu verschonen, und nur in einer Entfernung von 500 Schritten vom Orte zu erlegen.

Der Antrag wird ausreichend unterstützt, worauf

Abg. v. Mayer bemerkt: Er wisse nicht, wie eigentlich dieser Gegenstand hierher komme; es liege keine Petition und kein Gesetzentwurf vor, und nun solle sich die Kammer auf einmal mit Hund und Katzen beschäftigen. Es sei ein ganz besonderer Gegenstand, und wenn der Abgeordnete glaube, daß noch während des gegenwärtigen Landtages nothwendig sei, das Augenmerk darauf zu richten, so glaube er, würde darauf ein Antrag zu stellen sein.

Abg. Lehmann entgegnet, da es sich um Vorlage eines umfassenden Jagdgesetzes handle, so habe er auch diesen Gegenstand mit in Erwähnung bringen zu müssen geglaubt.